

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 20/2025
(16. Juli 2025)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW StuPrO)**

vom 7. März 2024

in der geänderten Fassung vom 18. Juli 2024

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 27/2024)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 16. Juli 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des § 6 Studienverlaufsvereinbarung	3
Nr. 2	Änderung des § 12 Zuständigkeit	3
Nr. 3	Änderung des § 14 Anzahl der prüfenden Personen	3
Nr. 4	Änderung des § 16 Zulassung zu einer Modulprüfung	3
Nr. 5	Änderung des § 19 Ziele und Modalitäten der Prüfungsleistung	4
Nr. 6	Änderung des § 20 Formale Anforderungen der Prüfungsleistung	4
Nr. 7	Änderung des § 24 Online-Prüfung	4
Nr. 8	Änderung des § 25 Prüfungsprotokoll bei mündlicher Prüfung	4
Nr. 9	Änderung des § 28 Nachteilsausgleich	5
Nr. 10	Änderung des § 29 Festlegung, Auswahl und Definition der Prüfungsform	5
Nr. 11	Änderung des § 32 Ermittlung der Modulnote	5
Nr. 12	Änderung des § 34 Verhinderung und Nachholung	5
Nr. 13	Änderung des § 37 Verlängerung der Bearbeitungszeit	5
Nr. 14	Änderung des § 40 Besondere Regelungen der Wiederholungsprüfung im Bachelorstudium	5
Nr. 15	Änderung des § 41 Besondere Regelungen der Wiederholungsprüfung im Masterstudium	5
Nr. 16	Änderung des § 42 Zweite Wiederholungsprüfung	6
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	6

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vom 7. März 2024 in der Fassung vom 18. Juli 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 27/2024 vom 18. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 6 Studienverlaufsvereinbarung

In § 1 Absatz Satz 1 werden die Wörter „*beziehungsweise Fachbereichsleitung*“ gestrichen.

Nr. 2 Änderung des § 12 Zuständigkeit

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zuständigkeit

(1) Im Bachelorstudium obliegt die Organisation des Prüfungsbetriebs der zuständigen Studiengangsleitung, im berufsintegrierten Masterstudium der Fachbereichsleitung. ²Sie umfasst insbesondere die zeitliche, örtliche und räumliche Planung von Prüfungen, die konkrete Festlegung der Studien- und Prüfungsleistung nach Maßgabe der Modulbeschreibung, die Auswahl und erforderlichenfalls Bestellung der aufsichtführenden sowie der prüfenden Personen, die Art und Weise der konkreten Prüfungsdurchführung sowie die Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit der Leistungsbewertung der Prüfung und der Mitteilung ihres Ergebnisses sowie die Organisation der Klausuraufsicht.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet in prüfungs- und verfahrensrechtlichen Einzelfällen, insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung und auf Verlängerung der Bearbeitungszeit, Entscheidungen im Falle von Täuschungshandlungen und Prüfungsmängeln einschließlich entsprechender Sanktionsbewertungen. ²Das Prüfungsamt ist zuständig für die Entscheidung über Nachteilsausgleiche in Prüfungsverfahren. ³Die Festlegung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung bzw. am DHBW CAS mit der zuständigen Fachbereichsleitung. ⁴Die fachlich-inhaltliche Zuständigkeit des Prüfers in Prüfungsverfahren bleibt hiervon unberührt.“

Nr. 3 Änderung des § 14 Anzahl der prüfenden Personen

In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „*Prüfungskommission*“ die Wörter „*bestehend aus zwei prüfenden Personen*“ eingefügt.

Nr. 4 Änderung des § 16 Zulassung zu einer Modulprüfung

a) In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „*Studien- und Prüfungsleistungen*“ durch das Wort „*Modulprüfungen*“ ersetzt.

- b) In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „*mehreren Prüfungsteilen*“ die Wörter „*oder Prüfungsleistungen*“ eingefügt.
- c) In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „*der Prüfungsteil*“ die Wörter „*beziehungsweise die Prüfungsleistung*“ eingefügt.

Nr. 5 Änderung des § 19 Ziele und Modalitäten der Prüfungsleistung

- a) In § 19 Absatz 2 werden nach den Wörtern „*Studien- und Prüfungsordnung*“ die Wörter „*und in der jeweiligen Modulbeschreibung*“ eingefügt.
- b) In § 19 wird Absatz 9 gestrichen.

Nr. 6 Änderung des § 20 Formale Anforderungen der Prüfungsleistung

- a) In § 20 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Eine wissenschaftliche Arbeit ist mit folgendem Sperrvermerk zu versehen, sofern dies vom Dualen Partner gefordert wird: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“
- b) In § 20 Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „*Des Weiteren versichere ist*“ durch die Wörter „*Des Weiteren versichere* „ich“ ersetzt.

Nr. 7 Änderung des § 24 Online-Prüfung

- a) In § 24 wird in der Überschrift das Wort „*Online-Prüfung*“ durch die Wörter „*Elektronische Prüfung*“ ersetzt.
- b) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Online-Prüfung*“ durch die Wörter „*elektronische Prüfung*“ ersetzt.
- c) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „*dürfen*“ das Wort „*ausschließlich*“ eingefügt.
- d) In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*Online-Prüfung*“ durch die Wörter „*elektronische Prüfung*“ ersetzt.
- e) In § 24 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „*Online-Prüfung*“ durch die Wörter „*elektronische Prüfung*“ ersetzt.
- f) In § 24 Absatz 5 wird das Wort „*Online-Prüfungen*“ durch die Wörter „*elektronische Prüfungen*“ ersetzt.

Nr. 8 Änderung des § 25 Prüfungsprotokoll bei mündlicher Prüfung

In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*Online-Prüfungen*“ durch die Wörter „*elektronische Prüfungen*“ ersetzt.

Nr. 9 Änderung des § 28 Nachteilsausgleich

In § 28 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „*in der Regel*“ gestrichen.

Nr. 10 Änderung des § 29 Festlegung, Auswahl und Definition der Prüfungsform

In § 29 wird Absatz 1 gestrichen. In § 29 werden der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Nr. 11 Änderung des § 32 Ermittlung der Modulnote

In § 32 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. In § 32 Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

Nr. 12 Änderung des § 34 Verhinderung und Nachholung

- a) In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*Im Bachelorstudium liegt*“ gestrichen.
- b) In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „*der Prüfungsleistung*“ das Wort „*liegt*“ eingefügt.
- c) In § 34 Absatz 6 Satz 5 werden nach dem Wort „*Prüfungsteil*“ die Wörter „*in der Regel*“ eingefügt.

Nr. 13 Änderung des § 37 Verlängerung der Bearbeitungszeit

In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „*Praxismodule*“ die Wörter „*sowie der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit*“ eingefügt.

Nr. 14 Änderung des § 40 Besondere Regelungen der Wiederholungsprüfung im Bachelorstudium

In § 40 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) *Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.*“

Nr. 15 Änderung des § 41 Besondere Regelungen der Wiederholungsprüfung im Masterstudium

- a) In § 41 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „*beziehungsweise mit „nicht bestanden“*“ gestrichen.
- b) In § 41 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „*erneutes*“ gestrichen.

Nr. 16 Änderung des § 42 Zweite Wiederholungsprüfung

- a) In § 42 Absatz 3 wird ein neuer Satz 1 wie folgt eingefügt: „Für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen dieser Satzung abschließend.“
- b) In § 42 Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2.
- c) In § 42 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Prüfung von“ die Wörter „einer Prüfungskommission bestehend aus“ eingefügt.
- d) In § 42 Absatz 3 werden der bisherige Satz 2 zu Satz 3, der bisherige Satz 3 zu Satz 4, der bisherige Satz 4 zu Satz 5 und der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

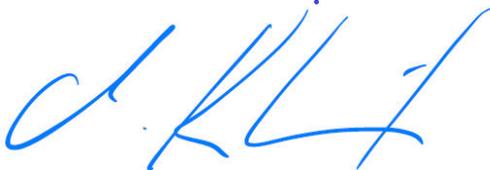
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vom 7. März 2024 in der Fassung vom 18. Juli 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 16. Juli 2025



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin